

Versicherungsbedingungen für Ihre Glasversicherung

Stand 01.10.2021

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021)	6

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG in Kassel.
Registergericht Kassel. Handelsregister-Nr. 13114.
Sitz des Unternehmens: Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG lautet:
Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel.
Ladungsfähige Vertreter sind Jürgen Stobbe (Sprecher) und Christian Zöller.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG betreibt das Rechtsschutz-, Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Sachversicherungsgeschäft.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen.

Versicherungsschutz in der Glasversicherung

Die Glasversicherung leistet Ersatz bei Bruchschäden an Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas. Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Mobiliarverglasungen und Gebäudeverglasungen oder nur auf Gebäudeverglasungen.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
Kölnische Straße 108 – 112
34108 Kassel
E-Mail: info@vrk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragsprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (bspw. über unsere Website) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vrk.de/beschwerde

A Umfang Ihrer Glasversicherung

1. Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	6
1.1 Was ist versichert?	6
1.1.1 Welche Sachen sind versichert?	
1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?	
1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?	6
1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	6
1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.3.2 Welche zusätzlichen Ausschlüsse gibt es, wenn Sie anderweitig Versicherungsschutz haben?	
1.3.3 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.3.4 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.3.5 Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?	6
3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Glasversicherung?	6
3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung?	6
3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	
3.1.2 Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.3 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage	
3.1.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung	
3.1.5 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	
3.1.6 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.7 Schadenermittlungskosten	
3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung?	7
3.2.1 Glaskeramik-Sichtfenster, Glaskeramik-Kochflächen, Glaskeramik-Induktionskochfelder	
3.2.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff	
3.2.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	
3.2.4 Glasbausteine, Profilbau- und Betongläser	
3.2.5 Rahmen von Sonnenkollektoren	
3.2.6 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder	
3.2.7 Blindgängerschäden	
3.2.8 Gewerblich oder beruflich genutzte Räume	
3.2.9 Innovationsgarantie	
3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?	7
3.3.1 Aquarien und Terrarien	
3.3.2 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	
3.3.3 Laden- und Schaufensterscheiben	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	7
1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigung?	7
1.1.1 In welcher Form leisten wir Entschädigung?	
1.1.2 Was ist eine Mehrfachversicherung?	
1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	8
1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	8
2.1 Zahlungsperiode	
2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	8
2.2.1 Rechtzeitige Zahlung	
2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	8
2.3.1 Rechtzeitige Zahlung	
2.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	

2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?	9
2.5 Was gilt bei Teilzahlung?	9
2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	9
2.6.1 Was gilt grundsätzlich?	
2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	9
3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Glasversicherung vor?	9
3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?	
3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	
3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?	
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	10
3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	10
3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
4. Was passiert mit der Glasversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?	10
4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	10
4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag?	
4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?	10
4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	11
4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Glasversicherung?	11
5.1 Wann passen wir die Beiträge an?	11
5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?	
5.1.2 Wie passen wir an?	
5.1.3 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2 Wann können wir die Bedingungen (AGIB) anpassen?	11
5.2.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?	
5.2.2 Wie nehmen wir Anpassungen vor?	
5.2.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	11
1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?	
1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	
1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind? Welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?	12
2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?	
2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?	
3. Meinungsverschiedenheiten	12
4. Welches Recht gilt?	12

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Unsere Glasversicherung gibt es als Haushaltglas- und als Wohngebäudeglasversicherung. Wir bieten Schutz für Gebäude- und Mobilierverglasungen.

Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsumfang finden Sie im Versicherungsschein.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021)

A Umfang Ihrer Glasversicherung

1. Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, sofern sie fertig eingesetzt oder fertig montiert sind. Auch wenn diese Glasscheiben, -platten oder -spiegel künstlerisch bearbeitet sind, haben Sie dafür Versicherungsschutz.

1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt waren.
- Optische Gläser (bspw. Brillengläser oder Fernglasobjektive), Hohlgläser (bspw. Flaschen, Vasen oder Aquarien), Glaswaschbecken, Geschirr, Beleuchtungskörper (bspw. Neonröhren) und Handspiegel.
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Geräte zur Kommunikation, Daten-, Bild- oder Tonwiedergabe sind. Das betrifft bspw. Computer-Displays und Bildschirme von Fernsehgeräten.
- Photovoltaikanlagen.

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsorts.

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Versicherungsschutz besteht auch innerhalb von Garagen und Carports, die zum Versicherungsort gehören. Hier sind aber nur Gebäudeverglasungen versichert.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse:

- Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen:

- Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Oberflächen- und Kantenbeschädigungen:

- Nicht versichert sind Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie bspw. Schrammen oder Absplittierungen.

Undichtigkeit:

- Nicht versichert ist es, wenn Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen undicht werden.

Die Ausschlüsse unter a. und b. gelten auch dann, wenn eines dieser Ereignisse bei Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Welche zusätzlichen Ausschlüsse gibt es, wenn Sie anderweitig Versicherungsschutz haben?

Gefahren aus dem Feuerrisiko:

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert: Schäden durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die bei einem solchen Ereignis entstehen, weil Sachen gelöscht, niedergerissen oder ausgeräumt werden.

Einbruchdiebstahl, Vandalismus:

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat.

Sturm, Hagel:

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch Sturm oder Hagel.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch die „weiteren Naturgefahren“ Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

1.3.3 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt wird. Das gilt auch, wenn Ihr Repräsentant den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.3.4 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich aber nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3). Unser Verzicht kommt Ihnen auch dann zugute, wenn Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

1.3.5 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant die Täuschung oder den Täuschungsversuch begangen hat.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

Wir leisten Entschädigung, wenn die im Versicherungsschein genannten, fertig eingesetzten oder fertig montierten Glasscheiben, -platten oder -spiegel zerbrechen.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Glasversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten, um Glas- und sonstige Reste aufzuräumen, wegzuräumen und abzutransportieren. Wir übernehmen auch die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

3.1.2 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für das provisorische Verschließen von Öffnungen. Das können bspw. Kosten für Notverschalungen oder Notverglasungen sein.

3.1.3 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Kosten für Zusatzleistungen, um Ersatzsachen zu liefern und zu montieren, wenn die Lage der versicherten Sache es erfordert. Das können bspw. Kosten dafür sein, dass ein Kran oder ein Gerüst zur Montage von Ersatzscheiben benötigt wird.

Außerdem ersetzen wir Kosten, die anfallen, weil Hindernisse abmontiert und wieder angebracht werden müssen, die beim Einsetzen von Ersatzsachen stören. Solche Hindernisse können bspw. Schutzgitter sein, die abgebaut werden müssen, bevor eine Ersatzscheibe eingesetzt werden kann. Oder hinderliche Schutzstangen oder Markisen.

3.1.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung

Wir ersetzen Kosten, um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Glasscheiben, -platten und -spiegeln zu erneuern.

3.1.5 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Kosten, um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen. Das setzt aber voraus, dass gleichzeitig ein Schaden an der Scheibe selbst vorliegt, den wir ersetzen müssen.

3.1.6 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften. Das gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

3.1.7 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen Kosten, die den Umständen nach geboten waren, um einen von uns zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen.

Sind Kosten dafür angefallen, dass Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzugezogen haben? Diese Kosten ersetzen wir nur insoweit, als Sie dazu vertraglich verpflichtet waren, oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen ohne Zusatzbeitrag.

3.2.1 Glaskeramik-Sichtfenster, Glaskeramik-Kochflächen, Glaskeramik-Induktionskochfelder

Wir leisten auch Entschädigung für Glaskeramik-Sichtfenster.

Haben Sie Mobiliarschutz vereinbart? Dann leisten wir auch Entschädigung, wenn Ihre Glaskeramik-Kochfläche zerbricht. Das schließt Glaskeramik-Induktionskochfelder mit ein.

Falls sich Ihre Glaskeramik-Kochfläche nicht separat austauschen lässt, kommen wir auch für den Austausch der zugehörigen darunterliegenden Technik auf. Das gilt auch für Glaskeramik-Induktionskochfelder.

3.2.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Scheiben oder Platten aus Kunststoff zerbrechen. Ersetzt werden bspw. Tischplatten aus Plexiglas oder Scheiben von Duschkabinen.

Ausgeschlossen bleiben Scheiben und Platten aus Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind. Lesen Sie dazu A 1.1.2 c.

3.2.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart? Dann leisten wir auch Entschädigung, wenn Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff zerbrechen.

3.2.4 Glasbausteine, Profilbau- und Betongläser

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart? Dann leisten wir auch Entschädigung, wenn Glasbausteine, Profilbau- oder Betongläser zerbrechen.

3.2.5 Rahmen von Sonnenkollektoren

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart? Dann leisten wir nicht nur Entschädigung, wenn Scheiben von Sonnenkollektoren zerbrechen, sondern auch, wenn deren Rahmen dabei beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Schaden am Rahmen durch den Schaden am Kollektormodul entstanden ist oder auf der gleichen Ursache beruht. Weitere Teile der Anlage sind nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Photovoltaikanlagen.

3.2.6 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

a. Starten Ihre Kinder ins Berufsleben, haben sie über Ihre Glasversicherung einen Vorsorgeversicherungsschutz. Dieser ist auf 12 Monate, gerechnet ab Ausbildungsende, begrenzt. Er gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorsorgeversicherung greift, wenn Ihre Kinder die Ausbildung beendet haben und in einer eigenen Wohnung wohnen. Einen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst setzen wir einer Ausbildung gleich. Das gilt auch für internationale und nationale Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

Nach Ablauf der 12 Monate erlischt die Vorsorgeversicherung. Versicherungsschutz kann dann nur über eine eigene Glasversicherung hergestellt werden.

Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

b. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus: Die Kinder haben unmittelbar vor dem Beginn der Ausbildung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt.

c. Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den für Ihren Vertrag gültigen Bestimmungen. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind.

d. Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.2.7 Blindgängerschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.3.1 a.) berufen wir uns dann nicht.

3.2.8 Gewerblich oder beruflich genutzte Räume

a. Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart? Dann leisten wir auch Entschädigung, wenn Gebäudeverglasungen gewerblich oder beruflich genutzter Räume zerbrechen.

Ausgeschlossen sind Laden- und Schaufensterscheiben. Diese Scheiben können Sie aber gegen Zusatzbeitrag versichern. Lesen Sie dazu A 3.3.3.

b. Haben Sie Mobiliarschutz vereinbart? Dann leisten wir auch Entschädigung, wenn Mobiliargerüstungen in gewerblich oder beruflich genutzten Räumen zerbrechen.

3.2.9 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren AGIB-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle. Ausgenommen davon sind Leistungen nach A 3.3 Ihrer AGIB-Bedingungen.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3.1 Aquarien und Terrarien

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Ihr Aquarium oder Terrarium zerbricht.

3.3.2 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Zerbrechen, wenn diese durch innere Unruhen verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.

Innere Unruhen liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Zahlenmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung geraten in einer Weise in Bewegung, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dabei verüben sie mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

b. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Zerbrechen, wenn diese durch Streik und Aussperrung verursacht werden.

c. Schäden durch Kernenergie bleiben ausgeschlossen.

d. Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

3.3.3 Laden- und Schaufensterscheiben

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Laden- und Schaufensterscheiben zerbrechen.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigung?

1.1.1 In welcher Form leisten wir Entschädigung?

Naturalersatz:

a. Für zerstörte oder beschädigte Sachen leisten wir Naturalersatz. „Naturalersatz“ bedeutet: Sie müssen kein Geld vorstrecken. Wir veranlassen, dass Ihnen Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand geliefert und montiert werden.

Nicht zum Naturalersatz gehören Aufwendungen, die anfallen, um unbeschädigte Sachen an die neuen Sachen anzugleichen (bspw. in Farbe und Struktur).

Entschädigung in Geld:

b. aa. Entschädigung in Geld leisten wir für zerstörte oder beschädigte Sachen nur in folgendem Fall: Wenn es uns nicht möglich ist, zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten Ersatz zu beschaffen. Restwerte werden angerechnet.

bb. Unabhängig davon dürfen wir Sie aber auch in Geld entschädigen, wenn Sie damit einverstanden sind. Sie erhalten dann einen Geldbetrag von uns, der dem Leistungsumfang nach B 1.1.1 a. (Naturalersatz) entspricht.

cc. Versicherte Kosten ersetzen wir stets in Geld. Dabei übernehmen wir die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

1.1.2 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff:

a. Zu einer Mehrfachversicherung kann es kommen, wenn ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert ist. Von „Mehrfachversicherung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn einer der folgenden zwei Fälle vorliegt:

- Die Versicherungssummen übersteigen zusammen den Versicherungswert.
- Aus anderen Gründen übersteigen die Entschädigungen, die jeder Versicherer ohne die andere Versicherung zahlen müsste, in ihrer Summe den Gesamtschaden.

Folgen:

b. Bei einer Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat seine Leistung im vereinbarten Umfang zu erbringen. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Wenn Sie aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, schmälert das den Anspruch aus diesem Vertrag. Das gilt auch, wenn bei einer Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte die Entschädigung erhält.

Aus allen Verträgen zusammen muss dann maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart? Dann ermäßigt sich der Anspruch dergestalt, dass aus allen Verträgen zusammen maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden muss: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

Wenn Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen haben, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt: Jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag ist nichtig. Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung:

c. Haben Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen?

Dann können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungswunsch zugeht.

Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nachträglich gesunken ist.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Leisten wir Ersatz in Geld (B 1.1.1 b.), wird unsere Entschädigung zu folgendem Zeitpunkt fällig: Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB). Er beträgt mindestens aber 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr. Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

In folgenden Fällen können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten:

- a. Es bestehen Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung.
- b. Gegen Sie oder Ihren Repräsentanten läuft ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren anlässlich dieses Versicherungsfalles.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) zahlen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Leistungsfreiheit:

a. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das bedeutet: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

Rücktritt:

b. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen.

2.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, bedeutet das für Sie:

Verzug:

a. Sie kommen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, kommen Sie nicht in Verzug.

Zahlungsaufforderung:

b. Wir können Ihnen in Textform und auf Ihre Kosten eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Außerdem muss sie diese Hinweise enthalten:

- Wir sind leistungsfrei und können Ihnen kündigen, wenn Sie die Frist versäumen. Sehen Sie dazu B 2.3.2 c.

- Die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten sind einzeln und je nach Vertrag beziffert.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

c. Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist (B 2.3.2 b.) noch nicht gezahlt, bedeutet das:

aa. Sie haben ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.

bb. Außerdem können wir den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (B 2.3.2 b.).

Haben wir die Kündigung schon in der Mahnung ausgesprochen? Dann wird sie zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Sie zahlen innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist? Dann wird die Kündigung unwirksam und der

Vertrag bleibt bestehen. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei.

2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde. Es kann sein, dass wir trotz rechtzeitiger Zahlung den Beitrag erst später einziehen. Dann haben Sie trotzdem Versicherungsschutz.

Was gilt, wenn wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen konnten? Dann ist die Zahlung noch rechtzeitig, wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung unverzüglich zahlen.

Sie haben es zu verantworten, dass wir nicht einziehen konnten? Dann können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen, bspw. per Banküberweisung.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der Gesamtbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

- Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (C 1.3), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu: Wir haben Anspruch auf Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse:

- Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr? Oder haben Sie eine Versicherung für ein künftiges Interesse abgeschlossen, das erst gar nicht entstanden ist? Dann müssen Sie den Beitrag nicht zahlen.

Haben Sie aber ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Glasversicherung vor?

3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass Folgendes wahrscheinlicher wird: Der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag gefragt haben.
- Das Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, wird ganz oder zum überwiegenden Teil nicht genutzt.

Eine Gefahrerhöhung liegt in folgenden Fällen nicht vor: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder soll nach den Umständen als mitverschert gelten.

3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie Folgendes nicht tun, ohne vorher unsere Zustimmung eingeholt zu haben: Sie dürfen keine Gefahrerhöhung vornehmen. Sie dürfen auch nicht gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet, und erkennen Sie dies nachträglich? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.
- Eine Gefahrerhöhung tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen ein? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.

3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung:

- Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Auch wenn uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. bekannt wird, können wir den Vertrag kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Vertragsanpassung:

- Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Das können Sie auch dann, wenn wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit:

- aa. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 a. der Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a. vorsätzlich verletzt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Wenn Sie diese Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht zur Kürzung ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. ein Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. vorsätzlich verletzt haben, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Anzeigepflicht gilt aa. Satz 3 bis 6 entsprechend.

Das gilt jeweils aber nur für Versicherungsfälle, die später als einen Monat nach folgendem Zeitpunkt eintreten: Dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen.

Unsere Leistungspflicht bleibt in folgendem Fall bestehen: Wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc. Unsere Leistungspflicht bleibt außerdem insoweit bestehen, als eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- Zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls ist die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- Statt der Kündigung verlangen wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag. Sehen Sie dazu B 3.1.3 b.

3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?

Unser Kündigungsrecht (B 3.1.3 a.) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Tun wir das nicht, erlischt es. Das Gleiche gilt für unser Recht zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b.).

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun: Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.

3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.2.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.
- Zeigen Sie uns den Schaden unverzüglich an, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- Holen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar.
- Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren. Das kann z. B. durch Fotos geschehen. Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben.
- Erteilen Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Textform tun. Das Gleiche gilt für Auskünfte, die zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.

Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, und über den Umfang der Entschädigungspflicht.

g. Legen Sie uns alle angeforderten Belege vor, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.3.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt? In diesem Fall sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

4. Was passiert mit der Glasversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Sie Ihre Wohnung wechseln, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz:

a. Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens aber für drei Monate seit Umzugsbeginn. Das gilt aber nicht, wenn ein Gebäudeschutz vereinbart ist und Sie das Gebäude veräußern.

Sie behalten neben der neuen auch Ihre bisherige Wohnung bei? Dann geht der Versicherungsschutz nur auf die neue Wohnung über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige. Auch in diesem Fall besteht für längstens drei Monate seit Umzugsbeginn für beide Wohnungen Versicherungsschutz.

Ausnahme Umzug ins Ausland:

b. Ihre neue Wohnung liegt nicht in der Bundesrepublik Deutschland? Dann geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag?

Bei einem Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn gegebenenfalls an den neuen Versicherungsumfang an. Dazu kann es bspw. kommen, wenn Sie von einer Wohnung in ein Einfamilienhaus ziehen, oder umgekehrt.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?

Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt: Versicherungsort ist Ihre neue Wohnung. Aber auch Ihre bisherige Ehemwohnung gilt noch als Versicherungsort, wenn Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt.

Das setzt voraus, dass Sie Ihren Vertrag zunächst nicht ändern. Dann besteht ab Ihrem Auszug Versicherungsschutz für Ihre bisherige Wohnung noch für volle drei Monate über die nächste Hauptfälligkeit hinaus. Danach haben Sie Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Diese Bestimmung wenden wir auch zugunsten von eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften an. Das setzt aber voraus, dass beide Partner am bisherigen Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Glasversicherung?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann und warum überprüfen wird die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

5.1.2 Wie passen wir an?

Ihren Beitrag passen wir auf Basis der Veränderung der Preisindizes für Verglasungsarbeiten an. Das geschieht zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Heranzuziehen sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Indizes für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Maßgebend ist, um welchen Prozentsatz sich diese Indizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem Kalenderjahr davor verändert haben. Betrachtet werden die jeweils für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Aus den Veränderungswerten der beiden Indizes wird ein Mittelwert gebildet. Der so errechnete Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Entsprechend zu diesem Veränderungsprozentsatz erhöht oder vermindert sich Ihr Beitrag.

5.1.3 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.1.4 kündigen können.

5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.2 Wann können wir die Bedingungen (AGIB) anpassen?

5.2.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksame Regelung:

- a. Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse.
 - Eine Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
 - Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
 - Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen:

- b. Wir dürfen nur Bedingungen anpassen über:
 - den Umfang des Versicherungsschutzes.
 - die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.
 - die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
 - die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden:

- c. Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsabschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.2.2 Wie nehmen wir Anpassungen vor?

Angemessene Neuregelung:

- a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss unseren beiderseitigen typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung:

- b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsabschluss bestand. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung:

- c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.2.3 belehren haben.

5.2.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Er gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (B 2.1.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

- a. Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

- b. Sie haben innere Unruhen nach A 3.3.2 mitversichert? Dann können Sie diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das in Textform auch. Die in a. genannten Fristen sind einzuhalten.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Glasversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Beispiel für einen Wegfall des versicherten Interesses: Sie geben eine Zweit- oder Ferienwohnung endgültig auf.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Ist der Versicherungsnehmer verstorben? Dann endet der Vertrag, sobald wir Kenntnis davon erlangen, dass der Haushalt dauerhaft und vollständig aufgelöst worden ist. Längstens läuft der Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers noch für zwei Monate. Das gilt aber nicht, wenn ein Erbe die Wohnung für eigene Wohnzwecke nutzt, wie es der Versicherungsnehmer getan hat. Dann besteht der Vertrag fort.

1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir die Entschädigung ausgezahlt oder abgelehnt haben, zugegangen sein.

Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind? Welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?

2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Bevor wir die Entschädigung an Sie zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – zu berücksichtigen: Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten, aber auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten. Soweit der Vertrag nicht nur Interessen des Versicherten umfasst, sondern auch von Ihnen, gilt: Sie müssen sich Verhalten und Kenntnis des Versicherten für Ihr Interesse nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden. Oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

In folgendem Fall ist die Kenntnis des Versicherten aber zu berücksichtigen: Sie haben den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert.

2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?

Ist der Vertrag mit sämtlichen Wohnungseigentümern geschlossen? Dann gilt Folgendes:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Von denjenigen Wohnungseigentümern, gegenüber denen wir nicht leisten müssten, können wir aber Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.

Dieser Ersatzanspruch ist begrenzt, falls das Verhalten, das die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit begründet, nicht ursächlich für den Bruchschaden war. Dann haben wir höchstens Anspruch auf folgenden Teil der Aufwendungen: Denjenigen Teil, der auf das Sondereigentum und die Miteigentumsanteile (§ 1 Absatz 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)) dieser Wohnungseigentümer entfällt.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Versicherung von Teileigentum (§ 1 Absatz 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)).

3. Meinungsverschiedenheiten

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

a. Sie können sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*

*(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

b. Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

c. Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

4. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (AGIB). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das sehr kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rspr. zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

Beispiel: Sie spielen mit Ihren Kindern in Ihrer Wohnung Fußball und zertrümmern dabei die Glasfront Ihrer Wohnzimmervitrine. In einem solchen Fall liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor.

2. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So haben Sie bspw. alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem dürfen wir bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen den Vertrag kündigen.

3. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als Versicherungsnehmer. Im Einzelfall können Ihnen aber Sorgfaltspflichtverstöße anderer Personen angelastet werden. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt? Dann ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt aber voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant. Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen. Ihre Einwirkungsmöglichkeiten müssen nahezu ausgeschlossen sein.

Zum anderen kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

4. Zerschlagen

Eine Verglasung ist zerbrochen, wenn die Scheibe durchgehend in ihrem Querschnitt beschädigt ist. Schäden an der Oberfläche oder an den Kanten wie bspw. Schrammen, Absplitterungen oder abgeplatzte Stellen sind kein Bruch. Erst recht besteht kein Versicherungsschutz, wenn undichte Randverbindungen von Isolierglasscheiben dazu führen, dass diese eintrüben oder blind werden. Einem Bruch gleichzusetzen ist aber ein durchgehender Riss oder Sprung. Die Ursache für das Zerschlagen spielt in der Regel keine Rolle. In Frage kommen bspw. Frost und Unwetter, aber auch die Unvorsichtigkeit spielender Kinder.

5. Hohlglas

Ein „Hohlglas“ ist ein Glasbehälter, dessen Form es erlaubt, ihn zu befüllen. Durch diese Eigenschaft grenzt es sich von allen anderen Glasarten ab. Hohlgläser sind bspw. Glasschalen, Trinkgläser, Flaschen, Vasen, Glasleuchten, Aquarien, usw.

6. Sonnenkollektoren

Vom Gebäudeschutz der Glasversicherung umfasst sind Scheiben von Sonnenkollektoren und deren Rahmen. Photovoltaikanlagen zählen nicht zu den Sonnenkollektoren. Diese zwei Arten von Anlagen unterscheiden sich folgendermaßen: Sonnenkollektoren wandeln die Strahlungsenergie der Sonne in Wärme um. Die Wärme wird mit Hilfe eines Wärmeträgers aus dem Kollektor abgeführt und entweder direkt verwendet oder gespeichert. Photovoltaikanlagen dagegen wandeln die Sonnenenergie in elektrischen Strom um. Dieser wird in der Regel anschließend ins Stromnetz eingespeist.

7. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

8. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.